

DLRG

DLRG Osthofen e.V.



Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Osthofen e.V. - DLRG -

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 DLRG - Jugend

II. Organe

- § 6 Jahreshauptversammlung
- § 7 Vorstand

III. Sonstige Bestimmungen

- § 8 Prüfungen
- § 9 Ehrungen

IV Schlussbestimmungen

- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Auflösung
- § 12 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Bereich und Sitz

- (1) *Die DLRG Osthofen e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz dem DLRG Bezirksverband Rheinhessen an und führt den Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Osthofen e.V.*
- (2) *Vereinssitz der DLRG Osthofen e.V. ist Osthofen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist in das Vereinsregister eingetragen.*

§ 2 - Aufgaben

- (1) *Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DLRG Osthofen e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.*
- (2) *Die Aufgaben der DLRG Osthofen e.V. sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Aufgaben der DLRG Osthofen e.V. sind insbesondere*
 - *die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,*
 - *die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens,*
 - *die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern,*
 - *Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,*
 - *Förderung jugendpflegerischer Arbeit;*
 - *Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;*
 - *Rettung aus Lebensgefahr, von in Wassernot geratenen Menschen;*
 - *Werbung für die Ziele der DLRG,**soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Bezirk Rheinhessen oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden.*
- (3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.*
- (4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied der DLRG Osthofen e.V. können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.*

- (2) *Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und erkennen die Satzung und die Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.*
- (3) *Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Osthofen.*
- (4) *In der DLRG Osthofen e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch Delegierte vertreten.*
- (5) *Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.*
- (6) *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.*
- (7) *Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der DLRG Osthofen e.V. festgelegt wird.*
- (8) *Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.*
- (9) *Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an DLRG Osthofen e.V. abzugeben.*
- (10) *Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG Osthofen e.V. nicht verpflichtet.*

§ 5 - DLRG - Jugend

- (1) *Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG Osthofen e.V.*
- (2) *Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung.*
- (3) *Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.*

II. Organe

§ 6 - Jahreshauptversammlung

- (1) *Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Osthofen e.V. Das aktive Stimmrecht kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden; das passive Wahlrecht erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres.*

- (2) *Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinie für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Osthofen e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für*
 - *die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,*
 - *die Bestätigung der Wahlen der DLRG-Jugend Osthofen,*
 - *die Entlastung des Vorstandes,*
 - *die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens,*
 - *die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung der DLRG Osthofen e.V. und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.*
- (3) *Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Osthofen oder durch Aushang im Schaukasten der DLRG.*
- (4) *Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.*
- (5) *Eine ordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Osthofen e.V. es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.*
- (6) *Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.*
- (7) *Die Abstimmung erfolgt offen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn bei Sachthemen ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt; bei Personalfragen genügt der Antrag von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied.*
- (8) *Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.*
- (9) *Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.*
- (10) *Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.*
- (11) *Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

§ 7 - Vorstand

- (1) *Der Vorstand der DLRG Osthofen e. V. besteht aus:*
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart(in)
 - dem/der stellvertretenden Kassenwart(in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - dem/der stellvertretenden Schriftführer(in)
 - dem/der Technischen Leiter(in)
 - dem/der Pressewart(in)
 - dem/der Jugendvertreter(in)
 - den Beisitzer(innen)
- (2) *Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.*
- (3) *Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Osthofen e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:*
 - Leitung der DLRG Osthofen e. V.
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - Verwaltung der Mittel
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2
- (4) *Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Osthofen e. V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.*
- (5) *Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.*
- (6) *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.*
- (7) *Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.*

III. Sonstige Bestimmungen

§ 8 - Prüfungen

Die Ausbildungs- und Lehrtätigkeit einschließlich der Abnahme von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der DLRG-Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen in der jeweilig geltenden Fassung.

§ 9 - Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.*

§ 11 - Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Osthofen e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.*
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osthofen, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden hat.*

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG in Osthofen beschlossen worden. Sie tritt am 17.03.2001 in Kraft.

Hinweis: Diese Satzung wurde letztmalig während der Jahreshauptversammlung am 08.04.2011 geändert!